

sehen Eigentums durch Vorlage ungedeckter bzw. nur teilweise gedeckter Schecks vgl. OGNJ 1974/10 S. 306 und 308.

Durch einen Scheckbetrug gegenüber der Bank wird nicht der Kontoinhaber, dessen Leistungsanspruch gegenüber dem Bankinstitut bestehen bleibt, sondern die Bank, mithin also sozialistisches Eigentum geschädigt (vgl. OGNJ 1972/15, S. 457 und OGNJ 1972/16, S. 488). Eine mögliche Schadenersatzforderung der Bank gegenüber dem Kontoinhaber, wenn dieser die Scheckbedingungen verletzt hat, wird davon nicht berührt. Für die Feststellung der Schadenshöhe ist zu beachten, daß der reale Schaden von der konkreten Höhe und Dauer der durch die jeweilige Einzelhandlung bewirkten rechtswidrigen Kreditierung bestimmt wird.

Bei Geldern, die bei der Deutschen Post zum Zwecke der Überweisung oder auf Sparkonten eingezahlt werden vgl. § 157 Anm. 7.

Werden bei Einkäufen oder Dienstleistungen ungedeckte, ge- oder verfälschte Schecks in Zahlung gegeben, wird der betreffende Handels- oder Dienstleistungsbetrieb geschädigt, da diese von den Kreditinstituten nicht eingelöst werden (vgl. OGNJ 1972/15, S. 458).

5. Wird ein **Sparkassenbuch** entwendet und damit unrechtmäßig vom Konto des Berechtigten abgehoben, so ist folgendes zu beachten:

- a) Die Entwendung eines Sparkassenbuches mit der Zielstellung der rechtswidrigen Aneignung des darin verbrieften Geldwertes ist rechtlich als Diebstahl zum Nachteil des Sparbuchinhabers zu beurteilen (zur Schadenshöhe vgl. OGNJ 1976/2, S. 57).
- b) Wird das gestohlene Sparkassenbuch bei der kontoführenden Bank vorgelegt und es kommt zur Auszahlung des Geldes, so leistet die Bank mit schuldbefreiender Wirkung. Die Abhebung des Geldes geht zu Lasten des Sparbuchinhabers. Fol-

lich liegt kein Betrug zum Nachteil der Bank vor, sondern eine straflose Nachtat der Diebstahlhandlung (Entwendung des Sparkassenbuches),

- c) Hebt ein Unberechtigter mit einem zum Freizügigkeitsverkehr zugelassenen Sparkassenbuch Geld bei einer nicht kontoführenden Bank ab, so begeht er Betrug zum Nachteil des sozialistischen Eigentums, da eine nichtkontoführende Bank nicht mit schuldbefreiender Wirkung leistet und somit das Geldinstitut geschädigt wird (vgl. OGNJ 1972/21, S. 650, OGNJ 1973/10, S. 295).

6. Bei Betrug unter Ausnutzung des **Tankkreditscheinverkehrs** kann je nach Art und Weise der Begehung der strafrechtlich relevanten Handlung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Frage, ob der unmittelbare Angriffsgegenstand das Benzin oder das Geld ist, Betrug oder Diebstahl vorliegen (vgl. OGNJ 1972/21, S. 647, OG-Urteil vom 4.7.1974/2 Zst 32/74 und NJ 1974/12, S. 356).

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß das Ziel haben, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Eine tatsächliche Verbesserung der Vermögenslage des Täters oder eines anderen braucht durch die Betrugshandlung nicht eingetreten zu sein.

Gibt ein Kontoinhaber einen ungedeckten Scheck in Zahlung oder löst er ihn bei einem Kreditinstitut ein, so liegt Betrug nur dann vor, wenn der Täter vorsätzlich über diese Tatsache getäuscht und mit der Zielstellung gehandelt hat, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Es besteht zwar für jeden Kontoinhaber die Pflicht, sich von der ausreichenden Deckung zu überzeugen, jedoch begründet allein die Verletzung dieser Pflicht noch nicht den Täuschungs- und Schäd-